LANDKREIS KARLSRUHE

Amt für Grundsatz und Soziales
Az.: 30-013.431; 420.42-6636874

Sitzungsvorlage	**JHA/SA/09/2021**

Anwendung der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg im Landkreis Karlsruhe

TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
5	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	27.09.2021	öffentlich

keine Anlagen	

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss stimmt der Anwendung der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg im Landkreis Karlsruhe in allen Rechtsbereichen der Sozialgesetzbücher in der jeweils geltenden Fassung zu. Dies gilt ausdrücklich auch für die neu hinzugekommenen Richtlinien zum Neunten Sozialgesetzbuch.

I. Sachverhalt

Die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg sind in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Sozialverwaltung eine wesentliche Arbeitsgrundlage mit einer hohen Relevanz für die tägliche Arbeit.

Die Inhalte der Richtlinien werden in Redaktionskreisen erarbeitet und fortgeschrieben. Die Beteiligung sozial erfahrener Dritter und eine weitere Qualitätssicherung erfolgt derzeit in einem Gesamtarbeitskreis. Die Beschlussfassung obliegt den Sozialausschüssen des Städtetags und des Landkreistags.

Die Sozialhilferichtlinien stellen wesentliche Empfehlungen für die Umsetzung der rechtlichen Regelungen in den Stadt- und Landkreisen dar. Sie gelten für die Sozialhilfeträger allerdings nicht unmittelbar, sondern müssen erst durch Beschluss der zuständigen Gremien vor Ort für verbindlich erklärt werden.

Für den Bereich des damaligen Bundessozialhilfegesetzes (heute SGB II und SGB XII) wurden die Richtlinien vom damaligen Sozialausschuss vor mehr als 40 Jahren für den Landkreis Karlsruhe verbindlich für anwendbar erklärt.

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist das Eingliederungshilferecht seit dem 01.01.2020 jetzt als eigenständiges Leistungsrecht in den Teil 2 des

SGB IX eingeordnet und dadurch aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts (SGB XII) herausgelöst worden. Daher wurde in Baden-Württemberg zusätzlich zu den bereits bestehenden Redaktionskreisen für das SGB II und das SGB XII ein neuer Redaktionskreis SGB IX gegründet. Dieser Redaktionskreis hat die Aufgabe, auch für das SGB IX Richtlinien zu entwickeln, um so eine möglichst landeseinheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

Die Sozialausschüsse von Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg haben den im Gesamtarbeitskreis Sozialhilferichtlinien beschlossenen Richtlinien zum SGB IX bereits zugestimmt. Die Verwaltung schlägt deshalb entsprechend den Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände vor, neben den ohnehin bereits geltenden Richtlinien zum SGB II und SGB XII künftig auch die neuen Richtlinien zum SGB XII in der jeweils geltenden Fassung im Landkreis Karlsruhe anzuwenden.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Durch die Anwendung der Sozialhilferechtlinien im Landkreis Karlsruhe ergeben sich keine finanziellen und keine personellen Auswirkungen.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.